

hinsichtlich der Steueransässigkeit für PRIVATPERSONEN und EINZELUNTERNEHMER für CRS und FATCA

Bei Gemeinschaftskonten verwenden Sie bitte ein separates Formular für jeden Konto-/Depotinhaber.

Abschnitt 1 – Identifikation der Privatperson/des Einzelunternehmers (Konto-/Depotinhaber)		
Titel, Nachname(n), Vorname(n):		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland ²⁾ :
Aktuelle Hauptwohnsitzadresse (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben) bzw. gewöhnlicher Aufenthalt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ²⁾ (nicht abkürzen)		

Sind Sie eine U.S. Person²⁾?

- ja, meine TIN¹⁾ lautet: _____ bitte füllen Sie zusätzlich das IRS-Formular W-9 und einen Consent to Report für FATCA (Entbindung vom Bankgeheimnis für FATCA) aus
- nein³⁾

Ist Ihre Hauptwohnsitzadresse nicht in Österreich, bitte falls zutreffend ankreuzen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 BAO in Österreich habe.
- Hiermit bestätige ich, dass ich einen Zweitwohnsitz iSd § 1 Zweitwohnsitzverordnung in Österreich habe – bitte füllen Sie zusätzlich das Zweitwohnsitzerklärungsformular aus.

In welchen Ländern sind Sie steuerlich ansässig?		
Dies betrifft alle Länder, in denen Sie unter lokalen Vorgaben als steueransässige Person gelten. Für jedes Land (außer Österreich) ist die jeweilige Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾ bereitzustellen.		
Land ²⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:
Land ²⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:
Land ²⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:

X

Falls Ihr aktueller Hauptwohnsitz vom Land (von den Ländern) der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie hier eine schlüssige Erklärung dazu ab und legen Sie ein **amtliches Dokument als Beleg** dafür bei:

- Schlüssige Erklärung:** Auslandsstudent/in ausländische Pflegekraft Diplomatische Vertretung
- Sonstige schlüssige Begründung:

Abschnitt 2 – Erklärung und Unterschrift

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass meine personen- sowie kontobezogenen Daten entweder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat, an das österreichische Bundesministerium für Finanzen gemeldet und von diesem an die Steuerbehörden des(r) entsprechenden Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet werden, oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des FATCA und des IGA (österreichisches FATCA-Abkommen mit den USA) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in den USA, an die US Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) gemeldet werden. Folgende Daten werden gemeldet: Name, Geburtsdatum/-ort/-land, Hauptwohnsitzadresse, Land/Länder der steuerlichen Ansässigkeit(en), Steueridentifikationsnummer(n), Konto-/Depotnummer(n), Kontosaldo/en, Bruttoerträge (Zinsen, und im Fall von Wertpapierdepots auch Dividenden und andere Erträge). Ich erkläre an Eides statt und versichere, dass ich alle Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht habe. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben dem konto-/depotführenden Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Unterschrift des Konto- und Depotinhabers
X
Ort, Datum und Unterschrift

Raum für Anmerkungen der Bank	
Kundennummer:	Unterschrift geprüft durch:
.....
	Mitarbeiter

- ¹⁾ TIN = Taxpayer Identification Number. Die TIN ist Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke (Steueridentifikationsnummer). Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite der OECD: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>. Die Steueridentifikationsnummer (TIN) von ausschließlich in Österreich steuerlich ansässigen Personen muss nicht angeführt werden.
- ²⁾ Sie sind eine U.S. Person wenn Sie ein U.S.-Bürger sind oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Aufenthaltsdauer in den USA ein U.S. resident alien sind. Sie sind ein U.S.-Bürger, wenn Sie in den USA, in Puerto Rico, Guam, den U.S. Virgin Islands, American Samoa oder auf den Northern Mariana Islands (nach dem 3. November 1986) geboren wurden oder Sie ein eingebürgerter U.S.-Bürger sind. Wenn mindestens ein Elternteil ein U.S.-Bürger ist, müssen weitere Kriterien zutreffen, um als U.S.-Bürger klassifiziert zu werden. Besuchen Sie dazu folgende Webseite: <https://www.irs.gov/>. Sie sind ein U.S. resident alien, wenn Sie eine Green-Card besitzen oder Sie den substantial presence test erfüllen. Für weitere Informationen über U.S. Green Cards oder den substantial presence test besuchen Sie bitte die Webseite: <https://www.irs.gov/>. Wenn Sie in den USA geboren wurden und keine U.S. Person sind, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: eine Kopie eines gültigen „Nicht-U.S.-Reisepasses“ oder einer „Nicht-U.S.-ID-card“ (kein Führerschein), und eine Kopie eines „Certificate of Loss of Nationality“ (DS-4083) der Vereinigten Staaten oder die Begründung warum Sie keine solche Bescheinigung haben, die die Staatsbürgerschaft widerlegt, oder eine Begründung warum Sie keine U.S.-Staatsbürgerschaft bei Geburt erhalten haben. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte folgender Webseite: <https://www.irs.gov/>
- ³⁾ Bei U.S.-Indizien muss zusätzlich das Formular W-8BEN ausgefüllt werden.

ERLÄUTERUNGEN – VERWENDETE ABKÜRZUNGEN ODER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Falls Sie hinsichtlich der Formularbefüllung oder Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater oder Ihre lokale Steuerbehörde.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

CRS = Common Reporting Standard; Gemeinsamer Meldestandard der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. In Österreich wurde der CRS mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt.

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA ist ein U.S.-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten. In Österreich wurde FATCA aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA mit Bundesgesetz vom 02.02.2015, BGBl. III Nr. 16/2015 umgesetzt.

Steuerliche Ansässigkeit = Laut lokaler Gesetzgebung sind Sie in Österreich steuerlich ansässig, wenn sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet. Steuerliche Ansässigkeit in anderen Ländern: Grundsätzlich sind Sie in dem Land steuerlich ansässig, in dem sich Ihr permanenter Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. Jedoch hat jedes Land seine eigenen Regeln zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit. Für Informationen dazu besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>. Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater, wenn Sie sich bezüglich Ihrer steuerlichen Ansässigkeit nicht sicher sind.

Definition „Wohnsitz“ in Österreich

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Definition „Zweitwohnsitz“ in Österreich

Zweitwohnsitz im Sinne des § 1 Zweitwohnsitzverordnung, VO BGBl II Nr. 528/2003, in Österreich bedeutet, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ist zu führen. Es gibt keinen inländischen Wohnsitz eines etwaig unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem man nicht dauernd getrennt lebt.

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GwG) SOWIE ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

INFORMATIONEN ZUM GEMEINSAMER MELDESTANDARD-GESETZ (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/ -ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)